

Hafenordnung Binnenhafen Eberswalde

I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Anordnung über den Verkehr in den Binnenhäfen
- Transportordnung für gefährliche Güter
- Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), Eisenbahn (GGVE) und Binnenschifffahrt (GGV BinSch) sowie ADN
- BWVO
- Landeshafenverordnung Brandenburg (LHafenV), GVB1. Teil II Nr. 13 vom 18.04.97

§ 2 Geltungsbereich und Hafengrenzen

Diese Hafenordnung findet Anwendung auf dem Gelände des Binnenhafens Eberswalde. Die Anschrift lautet:

Binnenhafen Eberswalde
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde

Der Hafenordnung unterstehen alle sich dauernd oder vorübergehend im Hafengebiet befindlichen Personen, Fahrzeuge und Gegenstände. Sie regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Weiterhin legt sie Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.

§ 3 Begriffsbestimmung

Für diese Hafenordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Hafenverwaltung
ist die Technische Werke Eberswalde GmbH
Angermünder Straße 68, 16225 Eberswalde



- Hafengebiet
sind die Wasserflächen des Hafens, mit Ufereinfassungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das gesamte umzäunte Hafengelände mit allen Straßen, Gleisen und Medien.
- Wasserfahrzeuge
sind alle schwimmenden Geräte wie Schiffe, Boote, Fähren und Flöße.

§ 4 Hafen- und Betriebsaufsicht

1. Der Geschäftsführer der Technische Werke Eberswalde GmbH ist für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet verantwortlich. Hierzu gehört der Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr.
2. Die sich aus dieser Hafenordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse werden durch die Hafenverwaltung wahrgenommen. Die Betriebsaufsicht obliegt dem Geschäftsführer. Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Hafenbetriebes und der Sicherheit im Hafen.

Geschäftsführer:

Name:	Andreas Bonin
Betriebssitz:	Angermünder Straße 68 16225 Eberswalde
Telefon:	03334 / 3847 – 10
Telefax:	03334 / 3847 – 20
e-Mail:	info@tw-eberswalde.de

3. In Ausführung seiner Befugnisse ist der Geschäftsführer bzw. sein Beauftragter berechtigt, jedes im Hafengebiet befindliche Wasser- und Landfahrzeug, das den Bestimmungen dieser Ordnung unterliegt, zu betreten.

§ 5 Anordnungen

Die Hafenverwaltung kann weitergehende Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Verkehrs und des Hafenbetriebes im Hafengebiet erlassen.

Der Geschäftsführer ist über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigungen des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen.



§ 6 Hafenabgaben

Für die Benutzung des Binnenhafens Eberswalde ist eine Hafenabgabe zu entrichten. Die Hafenabgabe wird auf Güter erhoben, die mit Schiffen in den Hafen gelangen und daselbst umgeschlagen und weiterbefördert werden und die von der Landseite her in den Hafen gelangen und auf Schiffe zur Weiterbeförderung umgeschlagen werden oder auf dem Landweg den Hafen wieder verlassen.

Für Güter, die zur Herstellung und zum Unterhalt von Gebäuden und Anlagen im Hafengebiet verwendet werden, sind keine Hafenabgaben zu erheben.

Die Hafenabgaben werden entsprechend des Hafentgelt der Technische Werke Eberswalde GmbH erhoben. Die Hafverwaltung ist berechtigt, mit Unternehmen, die im Hafengebiet angesiedelt sind, gesonderte Konditionen zu vereinbaren.

§ 7 Verhalten im Hafengebiet

1. Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Auf den Lade-, Lösch- und Rangierbetrieb ist besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Der Hafenbahnbetrieb hat Vorrang vor dem Straßenverkehr.
4. Alle sich im Hafen aufhaltenden Personen haben die vorgesehenen Fußwege und Übergänge zu nutzen.
5. Alle Straßen und Umschlagplätze werden durch die Straßenbeleuchtung und die Flutlichtmaste ausgeleuchtet. Bei Stromausfall ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu informieren.

§ 8 Straßenverkehr im Hafengebiet

1. Für den Straßenverkehr gelten die Bestimmungen der StVO. Im gesamten Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
2. Die Straßenfahrzeuge haben die angewiesene Reihenfolge der An- und Abfahrt zur Kaimauer, den Lagern und den Umschlagplätzen einzuhalten.
3. Die Straßenfahrzeuge dürfen ohne ausdrückliche Aufforderung die Kai- und Uferanlage sowie Umschlagbereiche nicht befahren. Generell ist es nur zulässig, die Straßen und Übergänge zu befahren.
4. Die Hafverwaltung ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Straßenverkehr im Hafengebiet einzuschränken bzw. zu sperren.
5. Schienenfahrzeuge haben vor dem Straßenverkehr Vorrang.



6. Das Halten auf Gleisanlagen ist verboten.

§ 9 Eisenbahn- und Kranbetrieb

1. Die Vorschriften für Anschlussbahnen finden in ihrer gültigen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafen Anwendung.
2. Es ist verboten,
 - die Gleisanlagen unmittelbar vor und nach bewegten Schienenfahrzeugen zu queren,
 - zwischen den Schienen eines Gleises zu laufen,
 - unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 - unberechtigt Schienenfahrzeuge, Krane oder sonstige Umschlaggeräte zu betreten bzw. in Betrieb zu nehmen.

§ 10 Aufenthalt im Hafengebiet

Die Hafenverwaltung kann Unbefugten den Aufenthalt im Hafen untersagen.

§ 11 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

1. sich außerhalb der Betriebszeiten des Hafens ohne Genehmigung der Hafenverwaltung im Hafengebiet aufzuhalten,
2. Hafeneinrichtungen zu beschädigen, Abdeckungen von Kanälen, Pumpenanlagen, elektrische Anlagen etc. zu entfernen oder zu belegen,
3. sich innerhalb des Drehbereiches des Kranes aufzuhalten oder die Verkehrsanlagen widerrechtlich zu betreten,
4. Betriebs- und Signaleinrichtungen der Hafen- und Bahnanlagen illegal zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
5. vorhandene Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder zu beschädigen,
6. in Abfertigungs-, Lager- und Schiffsräumen sowie Eisenbahnwagen zu rauchen bzw. mit offenem Feuer umzugehen,
7. Uferböschungen zu betreten,
8. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
9. ohne Genehmigung der Hafenverwaltung Tafeln, Schilder und ähnliches im Hafengebiet anzubringen und für politische Organisationen oder Parteien Werbung zu betreiben,
10. Wasserfahrzeuge im Hafen zu reinigen oder zu teeren,



11. im Hafenbecken zu Baden, zu Angeln und zu Fischen,
12. bei Eisgang die Eisfläche zu betreten,
13. den Hafen ohne ausdrückliche Genehmigung der Hafenverwaltung anzulaufen.

§ 12 Veranstaltungen im Hafen

Jedwede Veranstaltungen, unabhängig von anderen Meldepflichten, sind durch die Hafenverwaltung zu genehmigen.

II Bestimmungen für den Schiffsverkehr

§ 13 Verantwortung der Schiffsführer

Der Schiffsführer, sein Vertreter bzw. die Verantwortlichen von Fahrzeugen haben dafür zu sorgen, dass diese Ordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Ordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 14 Ein- und Auslaufen

1. Jeder Schiffsführer hat die Ankunft des Fahrzeuges unverzüglich der Hafenverwaltung, unter Vorlage der Lade- und Schiffspapiere, zu melden und hierbei auf an Bord befindliche gefährliche Güter besonders hinzuweisen.
2. Alle Hafenabgaben sind bei der Hafenverwaltung zu entrichten.
3. Der Schiffsführer hat der Hafenverwaltung das Auslaufen des Wasserfahrzeuges vorher anzuzeigen.
4. Sportbooten ist es nicht gestattet den Hafen anzulaufen. Eine Ausnahme bildet der Umschlag von Sportbooten für die Belegung der Winterplätze. Hierfür wird eine Sonderregelung durch das WSA erlassen.

§ 15 Liegeplätze

1. Die Hafenverwaltung weist den Wasserfahrzeugen entsprechende Liegeplätze zu.
2. Die Hafenverwaltung kann das Hafenbecken sperren und die Reihenfolge der anliegenden Schiffe bestimmen.
3. Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, müssen Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Schiffe das Auslegen von Laufstegen und Verkehr von Personen und Gütern zu den außen liegenden Wasserfahrzeugen dulden.



4. Sind Schiffsverholungen notwendig, sind die Weisungen der Hafenverwaltung zu befolgen. Das Verholen im Hafengebiet ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung zulässig. Es dürfen beim Verholen in Fahrt befindliche bzw. an- und abliegende Fahrzeuge nicht behindert werden.
5. Bei drohender Gefahr kann die Schiffsverholung auch ohne Genehmigung des Schiffsführers vorgenommen werden.
6. Für die Stromversorgung befindet sich je eine Energiesäule an den Flügelwänden des Kais.
7. Generell bietet der Binnenhafen Eberswalde, mit Ausnahme der Energiesäulen für die Binnenschiffe, keine Serviceeinrichtungen. Für das Bunkern von Treibstoff, das Bilgenentölen, die Be- oder Entgasung von Laderäumen sind zugelassene Serviceeinrichtungen der Binnenschifffahrt zu nutzen.

§ 16 An- und Ablegen

1. Alle Wasserfahrzeuge müssen fachgerecht am Kai vertäut werden. Es dürfen nur die dazu bestimmten Festmachevorrichtungen benutzt werden. Das Festmachen an Kaileitern ist verboten. Die Wetter- und Wasserverhältnisse sind zu beachten und es sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
2. Landgänge wie Planken, Laufstege und dergleichen müssen verkehrssicher sein. Bei Dunkelheit sind diese soweit erforderlich, zu beleuchten. Die Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Verwechslung mit anderen Lichtzeichen ausgeschlossen ist.
3. Beim An- und Ablegen müssen alle über die Bordwand hinausragenden Teile eingezogen werden. Hinausragende Teile, die sich nicht einziehen lassen, sind mittels roter Flagge bzw. bei Nacht durch ein weißes blendfreies Licht zu kennzeichnen.
4. Die Festmachevorrichtungen auf den Kaianlagen sind ausschließlich für das Vertäuen der Wasserfahrzeuge zu nutzen.

§ 17 Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

1. Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten nur kurzfristig und nur dann behindert werden, wenn dies Schiffsmanöver oder Bauarbeiten es erfordern.
2. Ausgebrachte Leinen, Drähte oder Ketten sind bei Tag durch Markierungen und bei Nacht durch Beleuchtung kenntlich zu machen. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn der Schiffsverkehr dies erfordert.



§ 18 Laden und Löschen

1. Im Hafen darf nur an dafür vorgesehenen Umschlagstellen geladen und gelöscht werden.
2. Der Schiffsführer hat es zu dulden, dass über sein Schiff, jedoch nicht über seine Kajüte, geladen oder gelöscht wird.
3. Beim Umschlag von Gütern mit Kranen hat der Schiffsführer darauf zu achten, dass nur bei voll geöffneten Laderäumen geladen bzw. gelöscht wird.
4. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass Luken gegen das Herabfallen von Gütern gesichert sind.

§ 19 Gebrauch der Schiffsschraube

1. Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden:
 - zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Feststellung der Schub- bzw. Zugkraft, wenn die Hafenverwaltung dafür die Erlaubnis erteilt hat,
 - zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - a) das Fahrzeug keine Grundberührung hat
 - b) die Schiffsschraube langsam läuft
 - c) durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle oder eine Beschädigung der Uferbefestigungen verursacht, noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.
2. Während der Erprobung muss ein Mitglied der Schiffsbesatzung als Aufsicht am Heck des Wasserfahrzeuges stehen. Andere Fahrzeuge sind bei Annäherung zu warnen sowie nötigenfalls das Stoppen der Maschine zu veranlassen.

§ 20 Bemannung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

1. Die Wasserfahrzeuge müssen beim Verholen ausreichend bemannt sein.
2. Die Schiffsführer haben beim Verlassen ihres Wasserfahrzeuges an Bord einen schiffskundigen Vertreter zu benennen.
Schiffsführer oder Vertreter müssen ständig anwesend sein und auf Verlangen die Schiffs- und Ladepapiere vorlegen können.



3. Für Wasserfahrzeuge, die unbewohnbar bzw. unbemannt sind, ist der Hafenverwaltung Name und Anschrift einer ortsansässigen, für das Wasserfahrzeug verantwortlichen Person, zu übergeben.

III Sicherheit

§ 21 Verunreinigungen

1. Auf den Wasserfahrzeugen ist jede unnötige Rauchentwicklung oder Staubentwicklung im Hafen zu vermeiden.
2. Es ist nicht statthaft,
 - Gegenstände vom Schiff in das Wasser oder an Land zu werfen,
 - ölhaltiges Wasser zu lenzen sowie
 - Öl, Ölrückstände oder Fäkalien abzuleiten noch abfließen zu lassen.
3. Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Diese sind ordnungsgemäß verschnürt bei der Hafenverwaltung gegen Gebühr abzugeben.
4. Auf Treppen, Böschungen und Anlegebrücken dürfen Gegenstände nicht gelagert werden. Die Zugänge sind freizuhalten.
5. Anfallender Sondermüll ist entsprechend zu kennzeichnen. Dessen gesonderte Abholung ist gegen Gebühr zu veranlassen.

§ 22 Brandschutz, Brandverhütung und Sicherheit

1. Der Einsatzplan zur Gewährung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung hängt im Hafenlogistikzentrum öffentlich aus.
2. Rettungsmittel hängen jeweils an den Kaiflügelwänden/Energiesäulen sowie am Werkstattcontainer.
3. Die Feuerlöscher befinden sich an folgenden Standorten:
 - Kran
 - Düngemittelhalle
 - Werkstattcontainer
 - Hafenlogistikzentrum
4. Als Fluchtwege im Hafengebiet sind die Ufer-, Lager- und Gewerbestraße zu nutzen. Über die Zugänge an der Britzer- bzw. Angermünder Straße ist der Hafen zu verlassen.
5. Die Schiffsführer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften.



6. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sind an den Liegestellen, in Lagerräumen, auf Rampen, beim Laden oder Löschen von leicht brennbaren Gütern sowie an allen besonders gekennzeichneten Stellen nicht gestattet.
7. Feuer darf an den Liegestellen nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Das Feuer ist unter ständiger Aufsicht zu halten. Das Kochen von Pech, Teer, Harz oder Öl ist innerhalb des Hafengebietes untersagt.
8. Bei Ausbruch von Feuer ist dies unverzüglich der Feuerwehr sowie der Hafenverwaltung zu melden.
9. Wasserfahrzeuge, auf denen ein Brand festgestellt wurde, der während der Fahrt gelöscht oder erstickt wurde, dürfen den Hafen erst anlaufen, wenn die Hafenverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehr das Einlaufen in den Hafen gestattet hat.

§ 23 Winterliegezeit

1. Fahrzeuge, die zur Überwinterung den Hafen anlaufen, haben die von der Hafenverwaltung festgelegte Liegeordnung einzuhalten und den Weisungen nachzukommen.
2. Die zur Aufeisung der Fahrzeuge und zur Entfernung des Eises erforderlichen Arbeitskräfte sind vom Schiffsführer des Fahrzeuges unentgeltlich und auf eigene Verantwortung zu stellen.
3. Bei Eisbildung müssen an dem Liegeplatz eines festgemachten Schiffes ausreichend große Stellen zur Löschwasserentnahme freigehalten und gekennzeichnet werden.
4. Nach Navigationsbeginn der Schifffahrt haben die im Hafengebiet befindlichen Wasserfahrzeuge auf Weisung der Hafenverwaltung die Liegeplätze zu verlassen.

§ 24 Heben von gesunkenen Wasserfahrzeugen, Ausrüstung oder Ladung

Ist ein Wasserfahrzeug gesunken oder Ausrüstungsgegenstände im Hafengebiet verloren gegangen, die die Schifffahrt gefährden könnten, so ist der Schiffsführer oder Eigentümer verpflichtet, die Hafenverwaltung, ungeachtet anderer Meldepflichten, unverzüglich zu unterrichten. Für die Hebung ist die Genehmigung der Hafenverwaltung einzuholen. Die Hafenverwaltung kann für die Hebung von Wasserfahrzeugen eine angemessene Frist setzen.

§ 25 Gefährliche Güter

1. Der Begriff „gefährliche Güter“ ist in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.



2. Lade-, Lösch- und Umschlagarbeiten mit gefährlichen Gütern dürfen nur an den von der Hafenverwaltung angewiesenen Standorten erfolgen.
3. Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern müssen der Hafenverwaltung mindestens 12 Stunden vor dem Einlaufen, mit genauen Angaben zur Ladung nach der Art und der Menge gemeldet werden. Die Hafenverwaltung meldet die anzeigepflichtige Verladung dem LBVS.
4. Bei Gefahrgütern gelten die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 1 der Hafenordnung. Die Schiffsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ein Gefahrgutbeauftragter an Bord befindet, welcher über alle Notwendigkeiten informiert sein muss.
5. Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen an Bord eingehalten werden. Jederzeit ist sicher zu stellen, dass das Fahrzeug bemannt ist und die Besatzung in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen.
6. Der Umschlag gefährlicher Güter hat konsequent, nach der hierfür vorgeschriebenen Technologie zu erfolgen.

IV Schlussvorschriften

§ 26 Verkehrsstatistik

Die innerhalb des Hafengeländes niedergelassenen Unternehmen sowie die Eigentümer, Reeder sowie Führer von Wasserfahrzeugen haben der Hafenverwaltung alle verlangten Auskünfte und Angaben über die ankommenden und abgehenden Wasserfahrzeuge und deren Ladungen sowie die Zu- und Abfuhr der Ladung zu erteilen.

§ 27 Ergänzende Verordnungen

Die für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständigen Behörden erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, weitere Vorschriften.

§ 28 Störungen

1. Schäden an öffentlichen Hafenanlagen und -einrichtungen sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben. Die Hafenverwaltung kann die Schadensbehebung auf Kosten des Verursachers veranlassen.
2. Die Hafenverwaltung kann vom Eigentümer, Reeder und Führer eines Wasserfahrzeuges die Leistung einer Sicherheit in Höhe des angerichteten Schadens verlangen.



3. Schwere Unfälle an Land oder an Bord von Wasserfahrzeugen, die Sicherheit beeinträchtigende Betriebsstörungen im Hafengebiet und an Bord von Wasserfahrzeugen, Beschädigungen von Hafenanlagen und -einrichtungen sowie das Freiwerden von gefährlichen Gütern sind der Hafenverwaltung, unabhängig von anderen Meldepflichten, unverzüglich anzuzeigen.

§ 29 Verstöße gegen die Hafenordnung

Bei Verstößen gegen diese Ordnung können gegenüber dem Verursacher Sanktionen eingeleitet werden. Diese sind:

- Beseitigung der Störung des Hafenbetriebes auf Kosten und Risiko des Verursachers,
- Anzeige wegen Hausfriedensbruch,
- Ausspruch eines Hausverbotes für das gesamte Hafengelände für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten.

Andreas Bonin
Geschäftsführer
Eberswalde, den 01.07.2025


**Technische Werke
Eberswalde GmbH**
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
Tel. 033 34/38 47 0, Fax 033 34/38 47 20

Landesamt
für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

